

Satzung des FC Vernawahlshausen e.V.

§ 1 Der FC Vernawahlshausen mit Sitz in 34399 Wesertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Tradition und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Pflege der Tradition und der Kultur.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dies ist mit dem Aufnahmeantrag in schriftlicher Form kundzutun. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 16 bis 17 Jahre),
- Kinder (bis einschließlich 15 Jahre).

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

Der Eintritt in den Verein schließt die Verpflichtung in sich, die Satzung zu beachten und die Ehre des Vereins jederzeit nach innen und nach außen zu wahren.

- § 7 Über den Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand unter nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- § 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber in Textform oder schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- § 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:
- a) Handlungen welche geeignet sind, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu schädigen
 - b) gröblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Kameradschaft
 - c) Nichtzahlung des Beitrags
 - d) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- § 10 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- § 11 Jedes Mitglied hat halbjährlich den in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- § 12 Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- § 13 Vereinsorgane sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.
- § 14 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) den Sportwarten

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- § 15 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen. und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal in Folge gewählt werden.
- § 16 Der Kassenwart führt das Rechnungswesen und sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge.
- § 17 Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt das Protokoll.
- § 18 Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- § 19 In allen Ämtern kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- § 20 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist durch Bekanntmachung im „Wesertal Boten“ und im Aushang am Vereinslokal und am Sporthaus bekanntzumachen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen oder kann, wenn es das Vereinsinteresse fordert, vom Vorstand einberufen werden.
- § 21 Die Beurkundung der in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen erfolgt durch Unterschrift der Verhandlungsniederschrift durch den 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer, nach Verlesung und Genehmigung in der nächsten Versammlung.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- § 22 **Datenschutz**
Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.
- § 23 Die Auflösung oder eine Teilung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 24 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 25 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FC Vernawahlshausen e.V.“.

34399 Wesertal, 19.01.2024

Arne Reiser
1. Vorsitzender

Justus Hörnisch
Schriftführer

Vorstehende Satzung wurde am 19.01.2024 in 34399 Wesertal von der ordentlichen Mitgliederversammlung des FC Vernawahlshausen e.V., beschlossen.

Die Satzung vom 21.01.2011 tritt mit Beschluss der neuen Satzung vom 19.01.2024 außer Kraft.